

Herr Norbert Schmitt, wohnhaft Kalksteinstraße 2, 51588 Nümbrecht beantragte am 20.08.09, die bestehende Ortslagenabgrenzungssatzung Bierenbachtal/Bonekamp um ein Teilstück der Grundstücke Nümbrecht, Flur 95, Flurstücke 71 und 112 (Übersichtsplan/Anlage 1, Luftbild Anlage 2) zu erweitern.

Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbaufläche, teilweise als Waldfläche ausgewiesen. (s. Anlage 3)

Eigentümer der Flurstücke 71 und 112 sind je zur Hälfte Norbert Schmitt und seine Ehefrau Inge Schmitt.

Die Eheleute beabsichtigen hiermit, ihren Kindern das Bauen zu ermöglichen.

Das Flurstück Nr. 112 ist bereits mit einem Haus bebaut. Die Erschließung erfolgt von der Bonekamper Straße/Kalksteinstraße.

Das Flurstück Nr. 95 weist einen Waldbestand auf und wird von der Bonekamperstraße erschlossen.

Dieser Antrag wurde dem Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 22.09.2009 vorgelegt. Ein Beschluss über die Einleitung des Satzungsverfahrens wurde nicht gefasst. Der neue Planungs- und Umweltausschuss sollte sich bei einem Ortstermin einen Eindruck über die örtlichen Gegebenheiten verschaffen und dann über die Einleitung des Satzungsverfahrens beschließen.

Da die Flurstücke im Flächennutzungsplan teilweise als Waldflächen ausgewiesen sind, hat eine Vorabstimmung mit dem Regionalforstamt Bergisches Land in Wipperfürth auf Grundlage des ursprgl. beantragten Änderungsbereichs (s. Anlage 4) stattgefunden. Hierbei hat sich das Regionalforstamt dahingehend geäußert, dass gegen die Aufnahme der beantragten Fläche in den Satzungsbereich erhebliche Bedenken bestünden.

Es handele sich bei dem beantragten Bereich um einen Waldstandort, der schon immer Wald im Sinne des Gesetzes gewesen sei. Diese alten Standorte seien von besonderer Bedeutung für die Funktion und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dieses Waldgebiet sei ein in das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) aufgenommenes Biotop, was eine zu beachtende Grundlage der Bauleitplanung sei.

Der Änderungsbereich der 6. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung wurde daher entgegen des am 22.09.2009 vorgelegten Abgrenzungsvorschlag bewusst eng gefasst (s. Anlage 5).

Im Beteiligungsverfahren ist zu klären, ob auch Bedenken gegen die nunmehr veränderte Satzungserweiterung bestehen.

Alle anderen Voraussetzungen für eine Satzungserweiterung könnten aus Sicht der Verwaltung bejaht werden. Insbesondere ist die städtebauliche Prägung der jetzt vorgeschlagenen Teilfläche gegeben, da die gegenüberliegenden Grundstücke ebenfalls bebaut sind, so dass eine Satzungserweiterung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. (§ 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB))

Weiterhin darf durch die Satzung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, begründet werden. Ebenso dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete) bestehen. Beide Voraussetzungen (§ 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB) sind hier erfüllt.

Zur Übernahme der Verfahrenskosten hat sich der Antragsteller bereiterklärt.